

AZ: sse-16093/23

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über die Frage, ob die Belieferung des Beschwerdeführers als Ersatzversorgung oder als Grundversorgung einzustufen ist sowie über die abzurechnenden Preise.

Die Beschwerdegegnerin übernahm die Lieferstelle des Beschwerdeführers zum 01.09.2022, nachdem dessen Vertrag mit einer vorherigen Lieferantin geendet hatte. Die Beschwerdegegnerin informierte den Beschwerdeführer in einer Lieferbestätigung vom 05.09.2022, die Ersatzversorgung ende zum 30.11.2022. Wenn der Beschwerdeführer kein anderes Produkt wähle, werde er ab dem 01.12.2022 automatisch zu den Bedingungen der Grundversorgung versorgt. In den Vertragsdaten gab die Beschwerdegegnerin einen Bruttogrundpreis von 130,90 EUR/Jahr und einen Bruttoarbeitspreis von 17,58 ct/kWh an.

Mit einem weiteren Schreiben vom 01.12.2022 begrüßte die Beschwerdegegnerin den Beschwerdeführer als neuen Kunden der Grundversorgung. Als tarifliche Preise gab sie einen Bruttogrundpreis von 117,70 EUR/Jahr und einen Bruttoarbeitspreis von 7,70 ct/kWh an.

Der Beschwerdeführer reklamierte die nachfolgende Jahresrechnung für den Zeitraum vom 01.09.2022 bis zum 09.06.2023, in der die Beschwerdegegnerin für den Zeitraum vom 01.09.2022 bis zum 30.09.2022 einen Bruttoarbeitspreis von 17,58 ct/kWh, für den Zeitraum vom 01.10.2022 bis zum 14.11.2022 einen Bruttoarbeitspreis von 15,86 ct/kWh sowie für den Zeitraum vom 15.11.2022 bis zum 30.11.2022 einen Bruttoarbeitspreis von 19,81 ct/kWh abgerechnet hatte. Den Grundpreis hatte sie ab dem 01.10.2022 von 130,90 EUR/Jahr auf 117,70/EUR Jahr gesenkt. Für den Monat Dezember 2022 rechnete die Beschwerdegegnerin einen Bruttoarbeitspreis von 7,70 ct/kWh ab. Ab dem 01.01.2023 sollte ein Bruttoarbeitspreis von 17,66 ct/kWh gelten.

Der Beschwerdeführer trägt vor, eine Preiserhöhung zum 01.01.2023 sei ihm gegenüber nicht wirksam geworden, weil die Beschwerdegegnerin diese nicht sechs Wochen vor diesem Datum angekündigt habe. Von der Preiserhöhung habe er erst mit der Abrechnung vom 10.07.2023 erfahren. Die Beschwerdegegnerin habe ihm die Möglichkeit genommen, den Grundversorgungsvertrag wegen der Preiserhöhung zu kündigen und einen günstigeren Lieferanten auszuwählen. An die in der Vertragsbestätigung zum 01.12.2022 ausgewiesenen Preise müsse die Beschwerdegegnerin sich halten.

Der Beschwerdeführer verlangt von der Beschwerdegegnerin auf die Preiserhöhung zum 01.01.2023 zu verzichten.

Die Beschwerdegegnerin lehnt dies ab.

Sie ist der Auffassung, der Beschwerdeführer sei ab dem 01.09.2022 in die Ersatzversorgung zu einem Arbeitspreis von 17,58 ct/kWh aufgenommen worden. Nach den vorgeschriebenen drei Monaten habe sie den Vertrag in einen Grundversorgungsvertrag zu dem geringeren Bruttoarbeitspreis überführt. Sie habe den Beschwerdeführer am 17.11.2023 nicht von der Preiserhöhung informieren können, weil dieser sechs Wochen vor dem 01.01.2023 noch kein grundversorgter Kunde gewesen sei. Die schriftliche Preisinformation sei keine Wirksamkeitsvoraussetzung für die Preiserhöhung, es genüge die öffentliche Bekanntmachung. Der Beschwerdeführer habe während der Ersatzversorgung die Möglichkeit gehabt, bis zu sechs Wochen rückwirkend die Lieferantin zu wechseln.

Dem Vorschlag der Schlichtungsstelle, die Jahresrechnung dahingehend zu ändern, dass im Zeitraum vom 01.09.2022 bis zum 31.12.2022 einheitlich die Preise der Grundversorgung vom 01.12.2022 abgerechnet werden und dass der Beschwerdeführer im Gegenzug die Preiserhöhung zum 01.01.2023 akzeptiert, hat nur der Beschwerdeführer zugestimmt.

II.

Die Beteiligten sollten sich jetzt doch noch auf den Moderationsvorschlag der Schlichtungsstelle verständigen.

Diesem Vorschlag liegen die nachstehenden Erwägungen zugrunde:

Die Beschwerdegegnerin hat den Beschwerdeführer ab dem 01.09.2022 fehlerhaft als ersatzversorgten Kunden geführt. § 36 Abs. 1 Satz Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) lautet ab dem 29.07.2022:

„Energieversorgungsunternehmen haben für Netzgebiete, in denen sie die Grundversorgung von Haushaltskunden durchführen, Allgemeine Bedingungen und Allgemeine Preise für die Versorgung in Niederspannung oder Niederdruck öffentlich bekannt zu geben und im Internet zu veröffentlichen und zu diesen Bedingungen und Preisen jeden Haushaltskunden zu versorgen. Energieversorgungsunternehmen dürfen bei den Allgemeinen Bedingungen und Allgemeinen Preisen nicht nach dem Zeitpunkt des Zustandekommens des Grundversorgungsvertrages unterscheiden. Die Veröffentlichungen im Internet müssen einfach auffindbar sein und unmissverständlich verdeutlichen, dass es sich um die Preise und Bedingungen der Belieferung in der Grundversorgung handelt. Die Pflicht zur Grundversorgung besteht nicht, wenn die Versorgung für das Energieversorgungsunternehmen aus wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar ist. Die Pflicht zur Grundversorgung besteht zudem nicht für die Dauer von drei Monaten seit dem Beginn einer Ersatzversorgung nach § 38 Absatz 1, sofern der Haushaltskunde bereits zuvor an der betroffenen Entnahmestelle beliefert wurde und die Entnahmestelle dem bisherigen Lieferanten aufgrund einer Kündigung des Netznutzungs- oder Bilanzkreisvertrages nicht mehr zugeordnet werden konnte. Ein konkludenter Vertragsschluss durch Entnahme von Energie ist für die betroffene Entnahmestelle für diesen Zeitraum ausgeschlossen.“

Die Voraussetzungen für eine Ersatzversorgung lagen nicht vor. Der Beschwerdeführer nutzte die Lieferstelle weiter. Die Lieferstelle des Beschwerdeführers konnte jedoch nicht aufgrund einer Kündigung des Netznutzungs- oder Bilanzkreisvertrages der vormaligen Lieferantin nicht mehr zugeordnet werden, sondern der vormalige Liefervertrag war nur gekündigt worden. Im Umkehrschluss ergibt

sich aus § 36 Abs. 1 Satz 6 EnWG, dass in solchen Fällen ein Liefervertrag nach § 2 Abs. 2 Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV) durch die Entnahme von Erdgas aus dem Versorgungsnetz zustande kommt. Die Beschwerdegegnerin hätte den Beschwerdeführer mithin ab dem 01.09.2022 als grundversorgten Kunden führen müssen. Damit wäre es ihr auch möglich gewesen, den Beschwerdeführer spätestens am 17.11.2022 nach § 5 Abs. 2 Satz 2 GasGVV fristgerecht über die Preiserhöhung zum 01.01.2023 zu informieren.

Zwar ist der Beschwerdegegnerin dahingehend zuzustimmen, dass der Zugang einer Preisinformation im Rahmen von Grundversorgungsverträgen keine Wirksamkeitsvoraussetzung ist. Insoweit hat die öffentliche Bekanntgabe der Preiserhöhung ausgereicht. Die Preiserhöhung der Beschwerdegegnerin ist zum 01.01.2023 wirksam geworden. Der Beschwerdeführer hätte auch grundsätzlich die Möglichkeit gehabt, die Ersatzversorgung sogar noch sechs Wochen rückwirkend durch einen Lieferantenwechsel zu beenden. Dies ist die Konsequenz der fehlerhaften Zuordnung durch die Beschwerdegegnerin. Weil die Beschwerdegegnerin ihm ab dem 01.12.2022 den niedrigeren Preis bestätigt hatte und weil er keine briefliche Mitteilung über die Preiserhöhung erhalten hatte, ist es aber nachvollziehbar, dass der Beschwerdeführer keine Veranlassung gesehen hat, einen Lieferantenwechsel anzustreben. Einen günstigeren Arbeitspreis als 7,70 ct/kWh hätte der Beschwerdeführer zu diesem Zeitpunkt auch wohl kaum vereinbaren können.

Der Schlichtungsstelle ist nicht bekannt, ob die Beschwerdegegnerin auch am 01.09.2022 für die Grundversorgung die später zum 01.12.2022 angegebenen Preise angeboten hat.

Im Interesse einer gütlichen Einigung und im Sinne des Schlichtungsgedankens hält die Schlichtungsstelle an ihrem vermittelnden Moderationsvorschlag fest.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Empfehlung

1. Die Beschwerdegegnerin ändert binnen zwei Wochen nach beiderseitigem Anerkennung dieser Empfehlung die Jahresrechnung für den Zeitraum vom 01.09.2022 bis zum 09.06.2023 dahingehend, dass ab Lieferbeginn bis zum 31.12.2022 ein Bruttogrundpreis von 117,70 EUR und ein Bruttoarbeitspreis von 7,70 ct/kWh berücksichtigt werden.
2. Ab dem 01.01.2023 akzeptiert der Beschwerdeführer die erhöhten Preise.
3. Die Beschwerdegegnerin zahlt dem Beschwerdeführer einen sich aus der geänderten Abrechnung ergebenden Guthabenbetrag unverzüglich nach aus Änderung der Verbrauchsabrechnung aus.

III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 1 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 08.08.2024

i.V. Sonja Stempel für

Jürgen Kipp
Ombudsmann